

§ 13 GÖGG Beiräte

GÖGG - Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Zur Beratung der Gesellschaft sind wissenschaftliche Beiräte einzurichten.
2. (2) Die Mitglieder der Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. (3) Zur Beratung des Kuratoriums ist ein eigener wissenschaftlicher Beirat einzusetzen.
4. (4) Die Ausgestaltung der Beiräte ist in der Geschäftsordnung festzulegen. Über die Ausgestaltung des Beirats gemäß Abs. 3 entscheidet das Kuratorium.

In Kraft seit 01.08.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at